

## Zuchtreglement (ZRSKG)

### Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

Für Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer hat die Gesundheit und Vitalität sowie das Wohl des Rassehundes – unter Einhaltung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung – oberste Priorität.

Sie bekennen sich zu einem fairen und korrekten Umgang mit dem Hund, verzichten auf tierquälerische, nicht tiergerechte Methoden und setzen keine verbotenen Hilfsmittel ein.

## 1 Grundsätzliches

### 1.1 Einleitung

Die Delegiertenversammlung (DV) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) erlässt in Ausführung der Artikel 3.1 und 47 der Statuten sowie in Anlehnung an das «Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI)» das nachstehende Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und die Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) für Hunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.

### 1.2 Anwendungsbereich

Das ZRSKG regelt die Zucht von Rassehunden und die AB/ZRSKG deren Eintragung ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB).

Die hier festgelegten Bestimmungen sind für alle der SKG angeschlossenen Rasseklubs und für alle Züchter mit einem von der SKG oder SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie für die Eigentümer/Besitzer eines von der SKG/FCI zur Zucht zugelassenen Deckrüden verbindlich.

### 1.3 Zuchtziel

Das ZRSKG regelt die Zucht gesunder, sozial- und umweltverträglicher Rassehunde gemäss den Rassestandards der FCI.

### 1.4 «Grüne Weisungen»

Rassen, für die kein Rasseklub zuständig ist, unterstehen direkt der SKG. Für Züchter dieser Rassen gelten die Bestimmungen der «Grünen Weisungen für Züchter von Rassen, die keinem Zuchtreglement eines Rasseklubs unterstellt sind» und die des vorliegenden Reglements sowie dessen Ausführungsbestimmungen.

### 1.5 «Erweiterte Grüne Weisungen»

Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer von Rassen für die ein Rasseklub zuständig ist, die jedoch dem Rasseklub nicht als Mitglied angehören, unterstehen wahlweise dem Rasseklub oder direkt der SKG. Für Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer dieser Rassen gelten gleichwohl zwingend die Zuchtzulassungs- sowie Zucht-Bestimmungen des Zuchtreglements des entsprechenden Rasseklubs, die Bestimmungen/Richtlinien der «Erweiterten Grünen Weisungen» und die des vorliegenden Reglements sowie dessen Ausführungsbestimmungen.

## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

### 2 Rechte/Pflichten der Züchter

#### 2.1 Zuchtreglemente der Rasseklubs

Für Züchter von Rassen, für die ein Rasseklub zuständig ist, gelten die Bestimmungen des Zuchtreglements des zuständigen Rasseklubs und die des vorliegenden Reglements sowie dessen Ausführungsbestimmungen, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht. Für Züchter von Rassen, für die kein Rasseklub zuständig ist, gilt Art. 1.4.

#### 2.2 Pflichten

Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens und Besitzer/Eigentümer von Deckrüden verpflichten sich insbesondere:

- a) nur Hunde mit FCI-anerkannten Abstammungsurkunden zu züchten und/oder zu verkaufen;
- b) dem Rasseklub alle von ihm gezüchteten Würfe zur Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung (STV) zu melden;  
Züchter, deren Rasse(n) keinem Rasseklub unterstehen **sowie Züchter, die den «Erweiterten Grünen Weisungen» unterstehen**, melden ihre Würfe direkt der STV.
- c) Würfe nur im SHSB und unter dem eigenen Zuchtnamen eintragen zu lassen;
- d) über ihre züchterische Tätigkeit sowie die Deckakte Buch zu führen (Wurfbuch der SKG oder Ähnliches). Die Aufzeichnungen sind den Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen;
- e) keinen Hundehandel zu betreiben, indem sie Hunde mit der Absicht der Wiederveräusserung ankaufen;
- f) bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und die Schweizer Tierschutzgesetzgebung zu beachten;
- g) nur mit Hunden zu züchten, die keine übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit zeigen und die Zuchtzulassungsprüfung gemäss Art. 3.2.3 bestanden haben;
- h) die Abstammungsurkunden der von ihm gezüchteten Hunde auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie seinerseits zu unterzeichnen.

#### 2.3 Rechte

Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens haben Anrecht auf

- a) SKG/FCI-Abstammungsurkunden für die in Übereinstimmung mit diesem ZRSKG und dem Zuchtreglement des zuständigen Rasseklubs, den «Grünen Weisungen» oder **den «Erweiterten Grünen Weisungen»** gezüchteten Welpen;
- b) Publikation der Würfe im SHSB;
- c) Dienstleistungen der SKG gemäss den AB/ZRSKG.

### 3 Allgemeine Zuchtvorschriften

#### 3.1 Zuchtreglemente der Rasseklubs

Die Rasseklubs sind verpflichtet, für die Zucht der von ihnen betreuten Rassen ergänzende Zuchtbestimmungen (Zuchtreglemente) zu erlassen. Diese können in ihren Anforderungen über diejenigen des vorliegenden Reglements hinausgehen, sofern dies der Erreichung der Zuchtziele und der Gesundheit der Rasse förderlich ist. Bestimmungen, deren einziges Ziel die Verkleinerung der Zuchtbasis ist, sind unzulässig.

## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

### 3.2 Zuchtzulassung (Ankörung/Abkörung)

#### 3.2.1 Voraussetzungen

Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im SHSB eingetragen sein. Eine Selektion aller zur Zucht vorgesehenen Hunde auf Gesundheit, Verhalten und Exterieur ist obligatorisch.

#### 3.2.2 Veterinärmedizinische Atteste

Grundsätzlich werden nur veterinärmedizinische Atteste anerkannt, die die vollständigen Angaben des Hundes beinhalten und bestätigen, dass die **Identifikation/Kennzeichnung (Microchip-Nummer)** des zu untersuchenden Hundes durch den behandelnden Tierarzt überprüft wurde.

##### a) **Gesundheitsauswertungen**

Erstgutachten (z. B. HD, ED, PL, Augen), welche für die Zuchtzulassung benötigt werden, dürfen nur von anerkannten veterinärmedizinischen Institutionen (z. B. Vetsuisse **Fakultät**, SAVO) in der Schweiz vorgenommen werden.

Die Rasseklubs regeln in ihren Reglementen das Verfahren für Rekurse gegen Erstgutachten sowie die veterinärmedizinischen Institutionen für Obergutachten. (ZRSKG Art. 4.2 lit e)

##### b) **DNA-Tests**

DNA-Tests werden nur anerkannt, wenn sie mit einer offiziellen Entnahmebestätigung des Tierarztes versehen und durch ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor im In- oder Ausland durchgeführt worden sind.

c) Die Rasseklubs können Ausnahmen für Importhunde festlegen.

#### 3.2.3 Zuchtzulassungsprüfung

Die Rasseklubs sind verpflichtet, für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde Zuchtzulassungsprüfungen durchzuführen. Diese bestehen aus einer Beurteilung des Verhaltens durch einen vom Rasseklub anerkannten Wesensrichter und optional aus einer Beurteilung des Exterieurs gemäss dem Rassestandard der FCI durch SKG- anerkannte Ausstellungsrichter (vorzugsweise durch zwei verschiedene Richter).

Alternativ kann der Rasseklub die Beurteilung des Exterieurs durch zwei verschiedene Richter anlässlich von zwei verschiedenen, schweizerischen CAC- oder CACIB- Ausstellungen zulassen.

Es dürfen nur Hunde zur Zucht zugelassen werden, welche die zuchthygienischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen in Bezug auf das Exterieur und das Verhalten erfüllen und allfällige Anlagetests und/oder Leistungsprüfungen bestanden haben. Diese Bedingungen sind in den Zuchtreglementen der Rasseklubs zu regeln.

#### 3.2.4 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar **über dem Rassedurchschnitt liegende** zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten **von klinischer Relevanz** auftreten, werden vom Rasseklub und/oder vom **Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT)** nachträglich zur Zucht ausgeschlossen. Das Verfahren wird in den Reglementen der Rasseklubs geregelt (Art. 4.2 lit. **f g**).

## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

### 3.2.5 Ausländische Deckrüden

- a) Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des Väterrüden beigelegt ist und dieser gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht verwendet werden darf. Falls der zuständige Rasseklub einschränkende Bestimmungen über Paarungen mit ausländischen Rüden erlassen hat, muss deren Einhaltung nachgewiesen werden.
- b) Falls ein Deckrüde im Eigentum/Besitz von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer/Mitbesitzer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglements und des zuständigen Rasseklubs erfüllen.

### 3.2.6 Trächtig importierte Hündinnen

- a) Eine trächtig importierte Hündin benötigt für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des Rasseklubs bzw. der SKG. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht zugelassen sind. Vorbehalten bleibt Art. 2.8.3 AB/ZRSKG. Im Übrigen gelten Artikel 3.4.2 lit. b, d und f. Der Rasseklub kann in seinem Zuchtreglement den Import trächtiger Hündinnen einer Bewilligungspflicht unterstellen.
- b) Soll die trächtig importierte Hündin nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, so muss sie vor der nächsten Belegung die Zuchtvorschriften des Rasseklubs bzw. der SKG erfüllen.
- c) Dieselbe Hündin kann maximal einmal trächtig importiert werden.

## 3.3 Verpaarungsvorschriften

### 3.3.1 Pflichten vor der Belegung

Die Züchter sowie die Besitzer/Eigentümer des Deckrüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern.

### 3.3.2 Belegung – Änderungsantrag SCOW

Während der Hitze ~~darf~~ soll eine Hündin *in der Regel* nur durch einen *einzigem* Rüden gedeckt werden. Wird sie *absichtlich oder unabsichtlich* von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, deren Abstammung mittels eines genetischen Abstammungsnachweises, durchgeführt nach den Empfehlungen der «International Society for Animal Genetics (ISAG)», zweifelsfrei geklärt werden kann und ~~der Deckrüde~~ *deren Vater* zur Zucht zugelassen ist.

### 3.3.3 Inzucht

Verpaarungen 1. Grades (*Geschwister, Mutter/Sohn, Vater/Tochter*) sind nicht erlaubt. ~~In begründeten Fällen kann der Rasseklub nach Rücksprache mit dem AKZVT eine Ausnahmewilligung erteilen.~~

### 3.3.4 Künstliche Besamung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

### 3.3.5 Zuchtbeschränkungen Hündinnen

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 3 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### 3.3.6 Mindestalter/Höchstalter

Das Mindestalter sowie das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen und Rüden werden in den Zuchtreglementen der Rasseklubs festgelegt (Art. 4.2 lit. h und i).

## 3.4 Der Wurf

- a) Würfe sind in der Regel beim Züchter bzw. beim Inhaber des Zuchtrechts aufzuziehen.
- b) Das Zuchtrecht an einer Hündin oder an einem Rüden übt in der Regel deren Eigentümer aus.
- c) Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt ihrer Belegung.
- d) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.

### 3.4.1 Abtretung des Zuchtrechts

Das Zuchtrecht an einer Hündin kann nur an eine Person abgetreten werden, die Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens ist. Diese gilt in der Folge als Züchter, und die gezüchteten Würfe werden unter ihrem Zuchtnamen eingetragen.

Eine schriftliche Bestätigung (**oder Kopie**) der Zuchtrechtsabtretung durch den Eigentümer der Hündin muss der Wurfmeldung beigelegt werden. Im Übrigen gilt Artikel 3.4.2 lit. d.

### 3.4.2 Auswärtige Aufzucht

- a) In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Rasseklub ausnahmsweise die Aufzucht eines einzelnen Wurfes ganz- oder teilweise in einer auswärtigen Zuchtstätte bewilligen. Das Gesuch muss dem Rasseklub vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.
- b) Handelt es sich beim Aufzuchtort nicht um eine von einem Rasseklub regelmässig kontrollierte Zuchtstätte, so muss diese vor Erteilung der Bewilligung durch den Rasseklub vorkontrolliert werden.
- c) Im Interesse der Beteiligten sind die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange vorgängig schriftlich zu vereinbaren.
- d) Die trächtige Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin an den Aufzuchtort verbracht werden. Sie hat dort in der Regel mindestens bis zum Ablauf der 8. Lebenswoche der Welpen zu verbleiben. Ihre Rücknahme und diejenige der Welpen erfolgt gemäss Vereinbarung, wobei in erster Linie dem Wohlergehen der Hündin und der Welpen Rechnung zu tragen ist.
- e) Die auswärtige Aufzucht geschieht in jedem Fall unter der Verantwortung des Züchters; er ist für die Einhaltung der reglementarischen, administrativen und finanziellen Belange verantwortlich.

## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

- f) Die Kontrolle des Wurfes durch den zuständigen Rasseklub ist obligatorisch. Der SKG-Wurfmeldung ist eine Kopie der Bewilligung des Rasseklubs gemäss Art. 3.4.2 lit. a und des Wurfkontrollberichts beizulegen. Handelt es sich beim Aufzuchtort nicht um eine von einem Rasseklub regelmässig kontrollierte Zuchtstätte muss der Wurfmeldung ausserdem eine Kopie des Vorkontroll- und des Zuchtstättenkontrollberichtes beigelegt werden.

### 3.4.3 Anforderungen an Zuchtstätten

Die Rasseklubs sind verpflichtet, in ihren Reglementen die Anforderungen an die Zuchtstätten, die mindestens den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen, hinsichtlich räumlicher Verhältnisse und Ausstattung festzulegen.

### 3.4.4 Qualitätszertifikat

Die SKG erteilt auf Antrag an Zuchtstätten mit qualitativ hochstehenden Haltungs- und Aufzuchtverhältnissen das Qualitätszertifikat «Goldenes Gütezeichen (GGZ)» gemäss den separaten vom **Zentralvorstand** (ZV) erlassenen Weisungen.

### 3.4.5 Wurfdefinition

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z. B. Mischlinge).

Jeder gefallene Wurf (**auch Mischlingswürfe oder Totgeburten**) muss dem Rasseklub und der STV **mittels Wurfmeldung** gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

### 3.4.6 Aufzucht allgemein

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, ~~müssen in Absprache mit dem~~ vom behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

### 3.4.7 Welpenabgabe/Abgabealter

Das Abgabealter der Welpen richtet sich nach den Vorgaben der Tierschutzverordnung. Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gemäss den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein.

### 3.4.8 Kaufvertrag

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

### 3.5 Zuchtstätten-/Wurfkontrollen

Die Rasseklubs sind verpflichtet, die Zuchtstätten und die Würfe zu kontrollieren. Organisation, Häufigkeit und Zeitpunkt dieser Kontrollen werden in den Zuchtreglementen der Rasseklubs geregelt, ebenso die Kontrollen bei Ammenaufzucht. Selbstkontrollen sind nicht zulässig – **Züchter, die gleichzeitig Zuchtverantwortliche/Zuchtstättenkontrolleur sind, müssen die notwendigen Formalitäten, welche ihre eigene Zuchtstätte betreffen, durch eine andere, vom Rasseklub autorisierte Person erledigen/unterzeichnen lassen.**

- 3.5.1** Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des Rasseklubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine andere Rasse bzw. weitere Rassen züchten wollen sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte.
- 3.5.2** Gewerbsmässige Zuchtstätten unterliegen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung.
- 3.5.3** Der **AKZVT** ist berechtigt, in Absprache mit dem Rasseklub, Zuchtstättenkontrollen durchzuführen.
- 3.5.4** Rasseklubs können beim **AKZVT** eine kostenpflichtige neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG beantragen.
- 3.5.5** Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem Rasseklub behoben werden können, müssen dem **AKZVT** unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet gegebenenfalls ein Sanktionsverfahren ein.

### 3.6 Ausnahmeartikel

In Sonderfällen können die Rasseklubs Ausnahmen von den Bestimmungen ihrer Zuchtreglemente bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.

Der **AKZVT** ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen zum ZRSKG.

Die diesbezügliche Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen.

Der **AKZVT** ist im Einzelfall legitimiert, Auflagen (z. B. Nachzuchtkontrollen) zu erlassen.

## 4 Zuchtvorschriften des Rasseklubs

### 4.1 Grundsatz

Die Rasseklubs sind für die Umsetzung und Anwendung des ZRSKG in ihren eigenen Zuchtreglementen verantwortlich.

## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

### 4.2 Erforderliche Bestimmungen

Durch die Rasseklubs sind u.a. zu regeln:

- a) Organisation des Zuchtwesens (Zuchtkommission, Zuchtwart, Zuchtstättenberater etc.);
- b) Bestimmung der rassespezifischen zuchthygienischen Massnahmen
- c) Bestimmung der rassespezifischen Zusatzangaben (Art. 3.3.3 AB/ZRSKG);
- d) Voraussetzungen für die Zuchtzulassung bzw. für die Zuchtzulassungsprüfung (Art. 3.2.3);
- e) Verfahren für Rekurse gegen veterinärmedizinische Erstgutachten;
- f) Organisation und Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen (Art. 3.2.3);
- g) Aberkennung der Zuchtzulassung (Art. 3.2.4);
- h) Meldung der angekörten bzw. abgekörten Hunde an die STV;
- i) Mindestalter für die Zuchtverwendung;
- j) Höchstalter für die Zuchtverwendung;
- k) Anforderungen an Rüden auf Deckstation;
- l) Mindestanforderungen an die Zuchtstätte (Art. 3.4.3);
- m) Ammenaufzucht;
- n) Vorkontrolle der Zuchtstätten von Neuzüchtern oder nach Verlegung der Zuchtstätte (Art. 3.5.1);
- o) Organisation, Häufigkeit und Zeitpunkt von Zuchtstätten- und Wurfkontrollen (Art. 3.5);
- p) Bewilligung von Ausnahmen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen;
- q) Anfechtbarkeit von klubinternen Entscheiden;
- r) Behandlung von Rekursen;
- s) Regelung von Gebühren für das Zuchtwesen.

### 4.3 Fakultative Bestimmungen

Die Rasseklubs sind insbesondere befugt, im Rahmen ihrer Zuchtreglemente zusätzlich

- a) Paarungsvorschriften zu erlassen;
- b) Paarungsvorschriften für ausländische Deckrüden zu erlassen;
- c) die Anzahl Belegungen/Würfe eines Deckrüden zu beschränken;
- d) eine Wurfzahlbeschränkung für Hündinnen festzusetzen;
- e) den Import trächtiger Hündinnen zu regeln (Art. 3.2.6);
- f) Anlagetests für die Zuchtverwendung vorzuschreiben;
- g) DNA-Abstammungskontrollen zur Eintragung von Würfen zu verlangen.



## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

### 4.4 Genehmigung

Die Zuchtreglemente der Rasseklubs sowie alle späteren Änderungen und Ergänzungen sind dem ZV der SKG nach Beschluss der Generalversammlung des Rasseklubs zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese wird erteilt, wenn die Bestimmungen nicht im Widerspruch zum vorliegenden Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen stehen.

### 4.5 Formelles

Der Rasseklub hat dem ZV der SKG mindestens zwei rechtsgültig unterzeichnete Exemplare des genehmigten Zuchtreglements bzw. der Änderungen und Ergänzungen einzureichen.

### 4.6 Inkrafttreten

Die Zuchtreglemente bzw. deren Änderungen und Ergänzungen müssen vom Rasseklub publiziert werden und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 4.7 Rechtsmittelbelehrung/Rekurs

Die Rasseklubs haben ihre Entscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide der Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

## 5 Gebühren der Rasseklubs

Die zusätzliche Erhebung von Gebühren durch die Rasseklubs ist zulässig, sofern diese in ihren Zuchtreglementen aufgeführt ist. Die Höhe der Gebühren wird vom Rasseklub festgelegt. Für Nichtmitglieder des Rasseklubs können die Gebühren angemessen erhöht, höchstens aber verdoppelt werden.

## 6 Sanktionen

Gegen Personen, die gegen die Bestimmungen des ZRSKG, der AB/ZRSKG, der Weisungen des GGZ, der «Grünen Weisungen», der «Erweiterten Grünen Weisungen» oder gegen die Zuchtreglemente der Rasseklubs zuwiderhandeln und/oder sich der Beihilfe mitschuldig machen, kann der AKZVT Sanktionen aussprechen. Die Modalitäten sind in den AB/ZRSKG geregelt.

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

**7.1** Den Rasseklubs wird zur Anpassung ihrer Zuchtreglemente eine Frist von 18 Monaten ab Inkrafttreten des ZRSKG eingeräumt. Innert dieser Frist müssen die überarbeiteten und klubintern verabschiedeten Reglemente dem ZV der SKG zur Genehmigung vorgelegt werden. Versäumt der Rasseklub diese Frist, gelten zwingend die Bestimmungen des ZRSKG Kapitel 3 «Allgemeine Zuchtvorschriften» und Kapitel 4 «Zuchtvorschriften der Rasseklubs».

## Änderungen/Ergänzungen – Antrag des Zentralvorstands

**7.2** Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SKG vom 23. April 2016 in Yverdon-les-Bains in Kraft und ersetzt das «Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)» vom 29. November 2003/24. April 2004. Der ZV der SKG bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung der SKG am 23. April 2016.

Durch den ZV der SKG in Kraft gesetzt auf 01. Juli 2016.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 11. Mai 2019 beschlossene/n Ergänzungen/Änderungen von Art. 1.5, Art. 2.2 lit. b, Art. 2.3 lit. a, Art. 3.2.2, Art. 3.2.4, Art. 3.3.2, Art. 3.3.3, Art. 3.4.6, Art. 3.5 und Art. 6 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

## Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

**sign. Hansueli Beer**  
Zentralpräsident

**sign. Yvonne Jaussi**  
Präsidentin **AKZVT**